

**Satzung
zur Förderung und Betreuung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen
und in Kindertagespflege
sowie die damit verbundene Erhebung
von Elternbeiträgen und
weiteren Entgelten
(Betreuungs- und Elternbeitragssatzung)**

Gemeinde Schönteichen

GR/ST/0517/2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Abschluss eines Betreuungsvertrages	3
§ 3 Öffnungszeiten	3
§ 4 Betreuungszeiten	4
§ 5 Gastkinder	4
§ 6 Beginn und Beendigung der Betreuung	5
§ 7 Essensversorgung	5
§ 8 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung	6
§ 9 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat	6
§10 Mitwirkung der Kinder	7
§11 Gemeinnützigkeit	7
§12 Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte	7
§13 Abgabenschuldner	8
§14 Höhe der Elternbeiträge	8
§15 Weitere Entgelte	8
§16 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte	8
§17 In-Kraft-Treten	9
Anlage	
Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend § 14 Höhe der Elternbeiträge	

Satzung der Gemeinde Schönteichen zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234; vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562), vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönteichen in seiner Sitzung am 25.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach SächsKitaG, die innerhalb des Bedarfsplanes der Gemeinde Schönteichen von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe betrieben werden.

§ 2 Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Schönteichen für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen. Änderungen der Betreuungszeiten sind nur nach vorheriger Anmeldung bis zum 15. des laufenden Monats für den Folgemonat in der Kindertageseinrichtung und für volle Monate möglich.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können entsprechend dem Bedarf in der Regel ganzjährig Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr öffnen. Darüberhinausgehende Öffnungszeiten sind nur in Einzelfällen möglich und sind durch das Landesjugendamt genehmigungspflichtig. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf in den einzelnen Kindertagesstätten kann der Träger der Einrichtung in Abstimmung mit der Leiterin der Kindertagesstätte und den Elternvertretern individuelle Öffnungszeiten von 06:00 Uhr bis maximal 18:00 Uhr festlegen.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen können an besuchsarmen Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an „Brückentagen“ zwischen Feiertagen und Wochenenden geschlossen werden. Dies wird in den Kindertagesstätten rechtzeitig den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben. Die Gesamtzahl dieser Schließtage sollte 10 Tage/Jahr nicht überschreiten.
Während der Schließung wird durch die Gemeinde Schönteichen in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit der Betreuung in einer anderen von der Gemeinde festgelegten Kindertageseinrichtung gewährleistet. Der Betreuungsbedarf muss von den jeweiligen Personensorgeberechtigten der Leiterin der Kindertageseinrichtung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtung kann zur Durchführung eines pädagogischen Tages für das Personal der Kindertageseinrichtung geschlossen werden, wenn der pädagogische Tag in der Konzeption der Kindertageseinrichtung festgeschrieben ist.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen können u.a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadenersatzansprüche sind hier ausgeschlossen.

§4 Betreuungszeiten

- (1) Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
- a) bis zu 11 Stunden
 - b) bis zu 10 Stunden
 - c) bis zu 9 Stunden
 - d) bis zu 7,5 Stunden
 - e) bis zu 6 Stunden
 - f) bis zu 4,5 Stunden

Eine Betreuungsdauer von mehr als 9 Stunden ist im Ausnahmefall nur möglich, wenn eine arbeitsbedingte Erforderlichkeit vorliegt. Dazu ist von den Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung die Bestätigung der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber vorzulegen.

- (2) Für Hortkinder werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
- a) bis zu 6 Stunden (mit Frühhort)
 - b) bis zu 5 Stunden (ohne Frühhort)

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
Während der Schulferien werden die Betreuungszeiten für den Früh- und Nachmittagshort unmittelbar zusammengelegt, darüberhinausgehender Mehrbedarf wird im Rahmen einer kostenpflichtigen Mehrbetreuung bis 17.00 Uhr angeboten.

§ 5 Gastkinder

- (1) Kinder, die bisher nicht in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schönteichen betreut werden, können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Schönteichen betreut.

§ 6

Beginn und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Einrichtung.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte mindestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet der Träger der Einrichtung. Die Befugnis kann an die Leitung der Einrichtung delegiert werden.
- (3) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leiterin der Einrichtung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Wiederanmeldung des abgemeldeten Kindes ist in der Regel nach 3 Monaten möglich.
- (4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Kindereinrichtung der Gemeinde Schönteichen wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages. Dieser muss von den Leiterinnen der bisherigen und zukünftigen Kindertageseinrichtungen unterzeichnet werden und spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel dem Träger vorliegen.
- (5) Der Betreuungsvertrag endet auch ohne Kündigung für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.
- (6) Die Gemeinde Schönteichen kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist bzw. das Wohl der anderen Kinder gefährdet ist
3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 7

Essensversorgung

In den Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Schönteichen eine Essensversorgung sicher. Es bedarf eines privatrechtlichen Vertrages zwischen Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung setzt sich aus allen Personensorgeberechtigten zusammen, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Sie dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben
 - die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde Schönteichen zu übermitteln
 - Mitwirkung bei Änderungen der Essenversorgung
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 5. der Wechsel des Trägers,
 6. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung,
 7. Änderung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten der Gemeinde Schönteichen.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt. Es müssen mindestens 3 Elternvertreter für jeweils ein Jahr pro Kindertageseinrichtung gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates haben der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter sowie die Leiterin der Kindertageseinrichtung ein Teilnahmerecht.

§ 10 Mitwirkung der Kinder

Die Kinder haben die Möglichkeit, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter, bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindereinrichtung mitzuwirken.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Gemeinde Schönteichen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Schönteichen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Schönteichen erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 12 Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Schönteichen Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Eine Eingewöhnungszeit von max. 14 Kalendertagen für Krippenplätze und Kitaplätze ist kostenfrei.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 15 Abs. 1 bis 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung. Bei Krankheit oder Kur des Kindes oder Schließung der Einrichtung, welche die Dauer von einem Monat überschreitet, kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 13 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 14 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.
- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt im Krippenbereich 21%, im Kindergartenbereich 27% und im Hortbereich 28% der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten, gedeckelt auf eine jährlich maximale 10%-ige Steigerung und auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsform und -zeit sind in der **Anlage** zu dieser Satzung geregelt. Sie werden jährlich aktualisiert.
- (4) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 01.01. des Folgejahres, das auf das Jahr der Bekanntmachung der Betriebskosten folgt, entsprechend neu festgesetzt. Davon abweichend, werden die Elternbeiträge erstmalig zum 01.03.2016 auf Grund dieser Satzung festgesetzt.

§ 15 Weitere Entgelte

- (1) Bei Überschreitung der vereinbarten täglichen Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindereinrichtung wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 2,50 EUR je angefangene Stunde berechnet. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (2) Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung wird ein weiteres Entgelt in Höhe von 20,00 EUR pro Stunde erhoben. Es erfolgt keine Zeitverrechnung mit anderen Tagen.
- (3) Für die Betreuung von Hortkindern während der Schulferien über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein zusätzliches Entgelt von 6,00 EUR je angefangene Woche fällig. Wird ein in der Ferienzeit angemeldeter Hortplatz nicht wahrgenommen, entsteht den Eltern ein Aufwandsentgelt in Höhe von 5,00 EUR pro Tag.
- (4) Für Gastkinder gelten die im § 14 dieser Satzung nach Betreuungsart und Betreuungszeit festgelegten Elternbeiträge für Familien, 1. Kind.

§ 16 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Schönteichen festgesetzt.

-
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Schönteichen ist jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Zusätzliche Entgelte und Elternbeiträge für Gastkinder werden am 15. des übernächsten Monats für den abgelaufenen Monat fällig.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten vom 25.05.2010, die Änderungssatzung der Satzung zur Förderung und die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten vom 06.07.2010, die 2. Änderungssatzung der Satzung zur Förderung und die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten vom 21.11.2013 sowie die 3. Änderungssatzung der Satzung zur Förderung und die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie die damit verbundene Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten vom 13.03.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt: Schönteichen, 25.01.2016

Maik Weise
Bürgermeister
der Gemeinde Schönteichen

Dienstsiegel